



Satzung

Ehemaligen- und Förderverein des Gymnasiums Haren (Ems) e.V.

Stand: 06.09.2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ehemaligen- und Förderverein des Gymnasiums Haren (Ems) e.V.“ - nachfolgend nur Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haren (Ems).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Meppen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die Tradition des Gymnasiums Haren (Ems) zu wahren, den Zusammenhalt und den Kontakt ehemaliger Schüler/Innen zur Schule zu pflegen und die Arbeit des Gymnasiums Haren (Ems) zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, sowie des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gymnasiums Haren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die mit ihrem Eingang beim Vorstand des Vereins wirksam wird.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt kostenlos. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist jedem Mitglied freigestellt, einen Mindestbetrag beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen. Mitglieder sind für die Zeit, in der sie sich in der Ausbildung befinden, von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge werden in der Regel per Banklastschrift einmal jährlich eingezogen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt, seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommt oder sonst gegen satzungsgemäße Pflichten verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
9. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung der Rechte kann nicht übertragen werden.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung - Meppener Tagespost - sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage der Schule und, sofern vom Mitglied gewünscht, durch elektronischen Versand an eine vom Mitglied bekannt zu gebende gültige E-Mailadresse mindestens einen Monat vorher einberufen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrzahl der Mitglieder dies fordert.

3. Die Mitgliederversammlung befindet über die Grundsätze des Vereins. Dazu hat sie insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahres-/ und Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e) Beschluss über Änderungen der Satzung
4. Eine Änderung dieser Satzung muss unter Angabe des Änderungstextes in der Tagesordnung angekündigt werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern. Diese außerordentliche Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einberufen werden.
6. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/In
 - d) dem/der Kassenwart/In
 - e) den beiden Beisitzern/Innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes zu 1. a) bis e). Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Der Vorstand ist solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Schulleiter des Gymnasiums Haren (Ems) steht dem Vorstand als beratendes Mitglied zur Seite. Außerdem können insbesondere Fachlehrer oder weitere Personen vom Vorstand zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss darüber hinaus dann einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellv. Vorsitzende dessen Aufgaben.
8. Der Schriftführer erstellt über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll.
9. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen, die über den Rahmen der regelmäßigen Geschäftstätigkeit hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand einmal jährlich über den Stand sowie die Entwicklung des Vereinsvermögens.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden und muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein.
2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Haren (Ems) mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Ort und Tag der Beschlussfassung: Haren (Ems), 06.09.2011

gez.
Holger Cosse
Vorsitzender

gez.
Gottfried Paetzold
stellv. Vorsitzender

gez.
Jürgen Lammers
Schriftführer

gez.
Dagmar Witte
Kassenwartin

gez.
Markus Honnigfort
Beisitzer

gez.
Hermann Lohmann
Beisitzer